

Der Mann am Fallbeil

Johann Reichhardt – ein deutsches Henkersleben

Johann Reichhart ist ein gehetzter Mann. Gestern noch war er in Wien, zuvor in Dresden und Berlin, nun ist auf dem Weg nach München. Seit Jahren durchquert er mit der Bahn oder seinem Opel «Blitz» das Land. Ständig auf Dienstreise, im Auftrag der Gerechtigkeit.. Sein Beruf: Scharfrichter. Unter seinem Fallbeil sterben gemeine Mörder und Sexualverbrecher. Jetzt, im Jahre 1943, hat er es immer häufiger mit einem neuen Typus von Verurteilten zu tun: »Volksschädling«, »Wehrkraft-zersetzer« und »Kriegswirtschaftsverbrecher«. NS-Sondergerichte fällen Tag für Tag Todesurteile, gegen die es keinerlei Rechtmittel gibt. Und so ist der Henker viel unterwegs, fährt von Hinrichtung zu Hinrichtung, um sein blutiges Handwerk auszuüben. Reichhart hat viel Routine darin, das Leben von Menschen zu beenden.

Vier Jahre zuvor war seine Tätigkeit durch eine Rundverfügung des Justizministeriums über »Maßnahmen aus Anlass von Todesurteilen« neu geregelt worden. Auf 21 Schreibmaschinenseiten waren akribisch alle Einzelheiten einer Hinrichtung aufgelistet worden, von der Bekanntgabe der Entschließung des Führers über den Vollstreckungsort und der Unterbringung des Scharfrichters, bis hin zur Art der Vollstreckung und dem Verbleib des Leichnams. Alle Vorbereitungen zur Hinrichtung – so hieß es abschließend – seien möglichst rasch und geräuschlos umzusetzen.

Reichhart erfüllt diese »kriegsnotwendige« Tätigkeit zur vollen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten. Spätestens am Nachmittags des Tages vor der Vollstreckung reist er mit seinen beiden Gehilfen an, bezieht Quartier in nahegelegenen Diensträumen mit Schlafgelegenheiten, ausnahmsweise auch mal in einem Gasthof, nimmt danach die Hinrichtungsstätte in Augenschein und überzeugt sich von deren Funktionalität. Dann bekommt er ein Auftrags-Formblatt ausgehändigt, dessen Wortlaut er mittlerweile beinahe auswendig kennt:

»Der Scharfrichter ... Reichhart ... wird beauftragt, den rechtskräftig zum Tode und zum dauernden Verlust der Ehrenrechte verurteilten ... (Vor- und Zunahme)... mit dem Fallbeil hinzurichten, nachdem der Führer und Reichskanzler entschieden hat, dass der Gerechtigkeit freier Lauf zu lassen sei.«

Am 22. Februar 1943 ist es wieder soweit. Reichhart wird darüber in Kenntnis

gesetzt, dass er in wenigen Stunden drei junge Studenten zu köpfen habe. Sie sind nur wenige Tage zuvor, am 18. Februar, im Innenhof der Münchner Universität beim Verteilen von Flugblätter gegen das Hitler-Regime vom Hausmeister erwischt und angezeigt, noch am selben Tag verhaftet und umgehend in das berüchtigte Gestapogefängnis im Wittelsbacher Palais eingeliefert worden. Ihre Namen: Sophie und Hans Scholl, ein Geschwisterpaar, sowie Christoph Probst.

Die Verhandlung vor dem für Hochverrat zuständigen Volksgerichtshof findet an diesem Tag unter dem Vorsitz Roland Freislers statt. Gerade wenige Monate als Präsident des Volksgerichtshof im Amt, ist er eigens aus Berlin angereist. Er will an den drei jungen Widerstandskämpfern öffentlichkeitswirksam ein Exempel statuieren. Freisler Verhandlungsstil ist gefürchtet: er brüllt die Angeklagten nieder, erniedrigt sie, verletzt alle noch halbwegs gültigen rechtlichen Grundlagen. Seine Verhandlungen gleichen stalinistischen Schauprozessen. Für die meisten Angeklagten, die sich vor dem fanatischen Richter zu verantworten haben, steht das Todesurteil bereits vor der Verhandlung fest: »Tod durch das Fallbeil!«.

Nach nicht einmal zweistündiger Verhandlung durchschneidet Freislers klirrend-eisige Stimme die Stille des Gerichtssaals: »Die Angeklagten werden zum Tode verurteilt!«. Unmittelbar danach werden die drei jungen Studenten in das zentrale Hinrichtungsgefängnis München-Stadelheim überführt, wo Scharfrichter Reinhardt bereits den Auftrag zur sofortigen Vollstreckung in gewohnter Papierform vorliegt.

Scharfrichter Reichhart und die Stadelheimer Justizbeamten kennen sich gut. Über die Jahre hat sich zwischen ihnen ein beinahe kollegiales Verhältnis entwickelt. Seit neue »Richtlinien für Scharfrichter« kurz nach Kriegsbeginn in Kraft getreten waren, die die Zahl der Hinrichtungsstätten von elf auf vierzehn erhöht und die Zuständigkeitsbereiche der inzwischen vier Scharfrichter neu geordnet hatten, ist Johann Reichhart in Stadelheim regelmäßig anzutreffen. Er ist für den »Bezirk II« zuständig, der die Vollzugsanstalten Dresden, Frankfurt-Preungesheim, München-Stadelheim, Stuttgart und Wien umfasst. Freilich: als gebürtiger Bayer ist ihm Stadelheim von allen Arbeitsplätzen der angenehmste, seine »Heimat-Hinrichtungsstätte«, wie er es nennt. In den letzten Jahren hat er hier zahllose Todesurteile vollstreckt. Doch die Hinrichtung dreier so junger Menschen ist auch für ihn nicht alltäglich, hat aber auch nichts Erschreckendes. Als Sophie Scholl von einer Gefängniswärterin hereingeführt wird, trägt sie ein weißes Kleid. Noch kurz zuvor war es ihren Eltern gelungen, sie und ihren Bruder Hans noch einmal zu sprechen. Ein Abschied für immer. Als Sophie den Vollzugsbeamten gegenübertritt, ist sie ruhig und freundlich. Vielleicht nehmen die Beamten deshalb das Risiko auf sich, den drei Todeskandidaten vor der

Hinrichtung noch eine gemeinsame Zigarette zu gönnen.

Das Fallbeil steht in einer Holzbaracke im Gefängnishof. Reichharts Gehilfen packen die junge Sophie und legen sie auf die Richtbank. Sekunden später wird ihr Kopf vom Körper getrennt. Dann legt Hans seinen Kopf auf den Bock. Bevor das kalte Eisen herunterschnellt ruft er: »Es lebe die Freiheit!« Schließlich wird das Urteil an Christoph Probst vollstreckt. Danach wird das Fallbeil von den Gehilfen routiniert vom Blut der Hingerichteten gesäubert, schließlich das Vollstreckungsprotokoll ordnungsgemäß unterzeichnet. Die Hinrichtungen sind – so vermerkt es das Protokoll nüchtern – »ohne besondere Vorkommnisse« im Beisein der bestellten Zeugen im »Namen des Volkes« ordnungsgemäß ausgeführt worden.

Reichhart darf seine Rechnung stellen: 40 Reichsmark gibt es für ihn, 30 Reichsmark jeweils für die Gehilfen. Bei einer *Mehrfachvollstreckung* wie an diesem Tag gibt für jede Hinrichtung noch einmal gesondert 30 Mark. Eine Auswärtsprämie, sonst immerhin 60 Mark, kann der Scharfrichter diesmal nicht geltend machen. Sie wird erst ab einer Entfernung von 300 Kilometern zwischen Wohnort und Hinrichtungsstätte ausbezahlt. Dafür aber kann Reichhart nach getaner Hinrichtungsarbeit endlich wieder einmal sein Haus in Gleißental nahe Deisendorf aufsuchen, das er sich im Herbst 1942 hatte kaufen können. Sein Einkommen ist aufgrund der immer zahlreicheren Todesurteile, die er zu vollziehen hat, innerhalb weniger Jahre erfreulich gestiegen. 1943 fließen ihm neben seinem jährlichen Grundeinkommen von 3000 Reichsmark weitere Sonderzahlungen für 764 durchgeführte Enthauptungen in Höhe von mehr als 41 000 Reichsmark zu. Reichhart, der als junger Mann eine Metzgerlehre absolvierte, ist nun als staatlich angestellter Scharfrichter finanziell ein gemachter Mann.

Davon hat er immer geträumt. Sein Aufstieg beginnt nach dem Ende des Ersten Weltkriegs. Ohne Verletzungen war er 1918 aus dem Krieg heimgekehrt und sich in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten mit wenig Erfolg als Gastwirt, Buchvertreter und Tanzlehrer versucht. Eine Offerte seines Onkels soll die Wende bringen.

Franz Xaver Reichhart war gegen Ende des 19. Jahrhunderts in das Amt des Scharfrichters gelangt. Zunächst als erster Gehilfe, ab 1894 als Scharfrichter im Rang eines bayerischen Beamten. Als er mit 73 Jahren nach über 30 Jahren in Pension ging, hatte er 58 Menschen geköpft. Trotz seines blutigen Handwerks sah er sich als frommer Christ. Für jeden Hingerichteten stiftete er eine Kerze und ließ auf eigene Kosten zur Rettung des Seelenheils der von ihm geköpften

Verbrecher eine Totenmesse lesen.

Auf Vorschlag des Onkels übernimmt nun Johann Reichhart, inzwischen 31 Jahre alt, das Scharfrichter-Amt. Einerseits aus Verpflichtung gegenüber seinem Onkel, der ihm bei finanziellen Engpässen immer hilfreich zur Seite gestanden war; andererseits, weil er sich Hoffnungen macht, in Zeiten anhaltender Wirtschaftskrise eine Festanstellung im bayerischen Staatsdienst zu erhalten. Und sicherlich kommt auch noch eine Portion Eitelkeit hinzu: nun übt er ein Amt aus, das ihm Ansehen verleiht. Die Macht, einen Menschen aus dem Leben zum Tode zu befördern. Später wird er sich gerne damit rühmen, der »schnellste Scharfrichter Deutschlands« zu sein. Am 27. März 1924 unterschreibt er seinen Arbeitsvertrag mit dem Ersten Staatsanwalt des Landgerichtsbezirkes München I.. In sperrigem Beamten-deutsch wird hierin akribisch aufgelistet, was der künftige Scharfrichter des Freistaates zu tun – und was er zu unterlassen hat.

1.

Ab 1.4.1924 übernimmt Reichhart die Ausführung sämtlicher in dem Freistaat zur Vollstreckung kommenden Todesurteile, soweit Vollstreckung durch Enthauptung mit dem Fallbeil erfolgt.

2.

Reichhart ist verpflichtet, zum Zweck der Vollstreckung von Todesurteilen auf Anfordern des ersten Staatsanwalts bei dem Landgericht München I sich jederzeit zur Verfügung zu stellen. Eine Entfernung von seinem Wohnort über 24 Stunden hinaus ist nur mit der Zustimmung des ersten Staatsanwalts bei dem Landgericht München I zulässig. Reichhart verpflichtet sich, über seine Wahrnehmungen bei Hinrichtungen strenge Verschwiegenheit zu bewahren.

3.

Als Vergütung erhält Reichhart für jede Hinrichtung 150 Goldmark, ferner bei Vollstreckung von Todesurteilen außerhalb Münchens eine Aufwandsentschädigung einschließlich Übernachtungsgeld von täglich 10 Mark. Ersatz der Kosten einer Eisenbahnkarte 3. Klasse Personenzug von München zum Hinrichtungsort und zurück. Bei Hinrichtungen in der Pfalz kann die Benutzung eines Schnellzuges 3. Klasse vom Staatsanwalt München ! genehmigt werden.

4.

Auslagen für den Transport der Fallschwertmaschine und Messer vom Verwahrungsort in München zum Hinrichtungsort zurück, notwendige Straßenbahnkosten in München, die Eisenbahnkosten vom Wohnort nach München und zurück 4. Klasse sowie für die Benachrichtigung der

Nachrichtergehilfen (zunächst zwei) werden nach Anfall ersetzt. Weitere Auslagen werden nur insoweit ersetzt, als die Genehmigungen hierzu vom 1. Staatsanwalt beim Landgericht München I oder dem Staatsanwalt des Hinrichtungsortes erteilt ist. Hierunter fallen beispielsweise Zeitüberschreitungen, Übernachtungen, Verzögerungen etc.

5.

Reichhart verpflichtet sich, zur Unterstützung bei Hinrichtungen zwei Nachrichtergehilfen anzunehmen. Die Wahl derselben bedarf der Genehmigung durch den Ersten Staatsanwalt beim Landgericht München I

6.

Die beiden Nachrichtergehilfen erhalten für jede Hinrichtung eine Vergütung von 60 Goldmark, eine Aufwandsentschädigung einschließlich Übernachtungsgeld von 6 Mark, Ersatz der Reisekosten vom Wohnort zum Hinrichtungsort und zurück in gleicher Weise wie der Richter selbst, endlich den Ersatz etwa notwendig werdender Straßenbahnauslagen in München.

Johann Reichhart und seine Gehilfen können ans Werk gehen. Zuvor sind ihm von seinem Onkel alle notwendigen Handgriffe beigebracht worden und er selbst hat die Zeit bis zu seinem Dienstantritt genutzt, um am Fallbeil zu üben. Zunächst mit Puppen, später an einer Leiche, die ihm von der Gerichtsmedizin zur Verfügung gestellt werden..

Am 24. Juli 1924 ist es soweit: im Landgerichtsgefängnis der niederbayerischen Stadt Landshut hat Reichharte seine erste Hinrichtung zu vollziehen. Da es für den gesamten Freistaat Bayern nur eine Guillotine gibt, muss diese von Standort München-Stadelheim jeweils zu den verschiedenen Einsatzorten transportiert werden. Dies geschieht in aller Regel per Bahn. Bevor das schwere Gerät auf Reisen geht, wird es noch auf ihre intakte Verwendbarkeit geprüft werden. Dazu wird – Ordnung muss sein – jeweils ein Protokoll erstellt:

»In Anwesenheit eines Zeugen wurde die Kiste, welche die Fallschwertmaschine enthält, und die beiden Messerkästen geöffnet. Die Fallschwertmaschine samt Zubehör mit Messern befand sich in Kisten vollständig und unversehrt vor. Hierauf wurde die Fallschwertmaschine an den Block angeschraubt, ein Messer eingesetzt und vom Richter Reichhart eine zweimalige Probe vorgenommen. Die Probe ergab ein vollständig richtiges Funktionieren der Maschine. Sodann wurde die Maschine wieder auseinandergenommen und samt den Messern versperrt. Die Schlüssel nahm 1. Staatsanwalt Friedrich an sich.

Welches Messer vor Ort zum Einsatz kommt, entscheidet Scharfrichter

Reichhart erst, nachdem er mit einem Blick durch den Spion der Gefängniszelle sich ein Bild von der körperlichen Konstitution des Todeskandidaten gemacht hat. Und dass er schon bald in Sekundenschnelle ein untrügliches Augenmaß dafür hat, das jeweils richtige Messer einzusetzen, sollen seine Gehilfen später bestätigen.

Werden an einem Tag mehrere Hinrichtungen in Folge angesetzt, zieht man es vor, die Messer jedes Mal auszuwechseln. Erst Jahre später, als in den letzten Kriegsmonaten mitunter mehr als ein Dutzend Todesurteile an einem einzigen Tag zu vollziehen sind, fehlten zum Auswechseln der Messer die Zeit.

Reichhart ist nun ein viel beschäftigter Mann. Im ersten Jahr seiner Scharfrichter-Tätigkeit vollzieht er sieben, im darauf folgenden Jahr neun und bis Ende 1928 insgesamt 23 Hinrichtungen. Doch immer häufiger werden – vor allem im Jahr 1928, als Reichhart nur noch eine Hinrichtung ausführt – Todesurteile in lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt worden. Das spricht für eine humanitäre Gesinnung der Weimarer Republik, hat aber zur Folge, dass sein Einkommen immer geringer wird. Am 11. März 1929 wendet er sich mit einem Antrag um Bewilligung eines nachträglichen Salärs an das Bayerische Staatsministerium der Justiz.

»Der Unterfertigte stellt an das hohe Ministerium der Justiz die ergebenste Bitte, eine besondere Honorierung für das Jahr 1928 gütigst gewähren zu wollen. Gründe hierfür sind folgende: Meine letzte Vollstreckung war am 20. Januar 1928 in Kempten. Hatte in der Zwischenzeit oftmals sehr viel Geschäftsverluste durch das öftere Hinwarten, Da nun seit Letzterem sämtliche Mörder, die zum Tode verurteilt, begnadigt wurden, war ich in meine geschäftlichen Reisen so

Gehindert, dass ich manche Woche keinen Pfennig verdient habe. Meine Familie besteht aus drei Kindern im Alter von 7-6-1,1/2 Jahr. Habe im Jahre 1927 auf 28 durch die letzte sehr schwere Entbindung meiner Frau 5 Ärzte, die Klinik, sowie bis zur Erholung meiner Frau 1000 Mark bezahlen müssen. Mein Verdienst ist so minderwertig, dass ich mein Leben nur fristen kann mit 5 Personen, mein Durchschnittsverdienst ist 50 bis 70 Mark, aber oftmals verdiene ich die ganze Woche gar nichts... Stelle dadurch nochmals an das hohe Ministerium der Justiz Ergebenste Bitte, mir eine besonders Honorierung für das Jahr 1928 als Geld und für verlorengegangene Ehre zukommen zu lassen.«

Das Ministerium kommt Reichhart entgegen und bewilligt ihm eine einmalige Sondervergütung über 500 Reichsmark für entgangene Hinrichtungen. Auch erteilt sie ihm die Erlaubnis für eine Nebentätigkeit gleich welcher Art. Für die

»verlorengegangene Ehre« freilich kann auch das Ministerium keinen Ausgleich schaffen. Trotz staatlicher Sonderzahlung: Reichhart denkt daran, sein Scharfrichter-Handwerk zu beenden. Zu prekär ist mittlerweile die wirtschaftliche Lage für ihn und seine Familie. Zeitweise übersiedelt er ins holländische Den Haag und versucht sich dort – unterbrochen von nur wenigen Hinrichtungseinsätzen in der Heimat – mit einem Gemüsehandel notdürftig über Wasser zu halten. Doch durch eine Indiskretion hat sich die wahre Identität des deutschen Gemüsehändlers dort herum gesprochen und die Kunden bleiben aus. Wer will schon bei einem Scharfrichter Obst und Gemüse kaufen?

Erst als am 30. Januar 1930 die Nationalsozialisten in Deutschland an die Macht kommen, ist für Reinhardt wieder Besserung in Sicht. Nach seiner Rückkehr wird ihm bedeutet, dass auf seine Erfahrungen als Scharfrichter im neuen Staat nicht verzichtet werden kann. Schon im Juni 1933 wird er mit einem neuen Vertrag ausgestattet, der ihm ein Jahreseinkommen von 3000 Reichsmark garantiert. Die stattliche Anhebung ist auch der Tatsache geschuldet, dass die Justizministerien von Bayern und Sachsen eine Vereinbarung getroffen haben, dass Reichhart nun auch in Sachsen die Vollstreckung von Todesurteilen übernehmen soll. Fortan reist er – immer vornehm gekleidet – auch nach Dresden und Weimar, wo ihm das Land Sachsen landeseigene Gehilfen zu Verfügung stellt. Zwar war er nicht, wie er es sich immer gewünscht hat, verbeamtet worden, doch verfügt er nun wieder über ein regelmäßiges Einkommen, das der eines Oberregierungsrates entsprach. Immerhin.

Wenige Monate später wird das Salär nochmals, auf jetzt 3720 Reichsmark erhöht. Sein oberster Dienstherr ist nun nicht mehr das bayerische Justizministerium, sondern durch die Übertragung der Hoheitsrechte auf das Reich, der Reichsjustizminister mit Dienstsitz in Berlin.

Auch dort schätzt man rasch die tadellose Berufsauffassung des Scharfrichters. Reichharts weiteren Karriere-Aufstieg steht nichts im Wege: er gilt als treuer Anhänger der Hitlerpartei, der sich bewusst in den Dienst des neuen Staates stellt, in dem er schon bald eine zweifelhafte Berühmtheit erlangen sollte. Ein Henker, anpassungsfähig, obrigkeitshörig und mit der richtigen politischen Gesinnung – kurz: der idealer Hinrichter.

Über die richtige »deutsche« Hinrichtungsart indes wird im Justizministerium immer wieder diskutiert. Zur Klärung der Frage, welche Enthauptungsmethode die zweckmäßigste und »angemessenste« ist und ob auch andere Vollstreckungsmethoden – etwa Erschießung oder die »freiwillige« Einnahme von Gift – zur Anwendung kommen kann, war im Ministerium eine Kommission eingesetzt worden. Auf einer Sitzung im März 1934 vertreten die

Kommissionsmitglieder unterschiedliche Ansichten. Aus dem Protokoll:

Staatssekretär Dr. Freisler: *»In Deutschland hat sich das Handbeil am meisten eingebürgert. Ich glaube man sollte nach dieser Richtung hin nicht allzu viel ändern. Beim Fallbeil ist es schwieriger, die Hinrichtung geheimzuhalten, besonders dann, wenn die Maschine transportiert werden muss. Das Fallbeil hat auch den Anschein des Toten, Seelenlosen, Unpersönlichen. Den Schierlingsbecher halte ich für diskutabel, möchte ihn aber nicht allgemein für zulässig erklären. Vielleicht steckt darin ein hoher sittlicher Wert« ...*

Senatspräsident Prof. Dr. Klee. *»Für Handbeil; für Differenzierung des Vollzugs der Todesstrafe nach der Seite der Verschärfung, dagegen nicht nach der Seite der Milderung; kein Erschießen, kein Giftbecher.«*

Prof. Dr. Nagler: *»Gegen Differenzierung: Für Fallbeil«.*

Prof. Dr. Dahm: *»Tritt für Handbeil ein. In der Todesstrafe kommt die Überlegenheit des Staates, die Würde der Gemeinschaft zum Ausdruck. Dieser Gedanke erfordert eine würdige Form der Hinrichtung. Gegen Erhängen und Erschießen. Freitod nur in Ausnahmefällen als eine Art Gnadenmaßnahme« ...*

Reichsjustizminister Dr. Gürtner: *»Zusammenfassend kann ich als Meinung der Herren feststellen.... Es soll eine Hinrichtungsart gebe, die Enthauptung, deren Vollzug zu vereinheitlichen ist. Die meisten waren für das Handbeil. Die Frage, ob Handbeil oder Fallbeil, ist schwer zu lösen, da vielfach persönliches erleben und die Tatsache eine Rolle spielt, in welchem Land jemand geboren und aufgewachsen ist. Ich habe einen gewissen soupçon gegen das Handbeil und würde das Fallbeil vorschlagen, halte das aber nicht für die Kardinalfrage. Der Freitod ist mir sympathisch. Dazu aber wäre das Vorgebiet zu erkunden, insbesondere wie sich etwa die christliche Weltanschauung dazu stellt.«*

Staatssekretär Dr. Freisler: *»Ich nehme an, dass die Frage, ob die Todesstrafe durch Enthauptung mit dem Handbeil oder mit dem Fallbeil erfolgt, vom Führer selbst entschieden wird.... Enthaupten durch Muskelkraft enthält etwas Ursprüngliches, Männliches, Natürliches«...*

Reichsjustizminister Dr. Gürtner: *»Wenn es auf die Enthauptung abkommt, so würde die Enthauptung auf mechanischem Wege durch das Fallbeil bestimmt die Lösung für das Reich werden.«*

Im Frühjahr 1936 entscheidet schließlich der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler persönlich, dass im ganzen Deutschen Reich der Vollzug der Todesstrafe durch »die Guillotine« zu erfolgen habe. Nach einer Übergangszeit bis Mitte 1938, als von den Scharfrichtern die vorerst letzten Hinrichtungen mit dem Handbeil vorgenommen werden, sind bis Ende 1938 alle als zentrale Hinrichtungsstätten vorgesehenen Vollzugsanstalten mit Fallbeilgeräten ausgestattet.

In einer Rundverfügung des Reichsministeriums vom 25. August 1937, unterzeichnet vom späteren Volksgerichtshofpräsidenten Dr. Roland Freisler, mit dem Reichhart in den kommenden Jahren noch mehrmals Kontakt haben wird, sind zuvor in neuen «Richtlinien für Scharfrichter» (Aktenzeichen 1418-IIIa)/4 /953) für das gesamte Reichsgebiet neben Reichhart zwei weitere Scharfrichter bestimmt worden: Ernst Reindel, Besitzer einer Abdeckerei in der Nähe von Magdeburg - ein Mann, der später als »Henker und Schlächter von Berlin« die Männer des 20.Jui-Widerstandes auf Befehl Hitlers an Fleischerhaken aufhängen sollte; und Friedrich Hehr aus Hannover, gelernter Metzger und gescheiterter Gemüsehändler.

Der Wortlaut der neuen Richtlinien:

§ 1

1. Aufgabe des Scharfrichters ist es, auf Verlangen der Justizbehörde innerhalb des ganzen Reichsgebietes die Todesstrafe durch Enthaupten oder durch Erhängen zu vollziehen.

2. Die Reichsjustizverwaltung behält sich vor, den einzelnen Scharfrichter die Hinrichtungen in bestimmten Vollzugsanstalten zuzuweisen.

§ 2

Der Scharfrichter muss jederzeit zur Dienstleistung zur Verfügung stehen; Er ist verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge pünktlich auszuführen und den im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsauftrag gegebenen Weisungen Folge zu leisten. Sofern er sich länger als für 24 Stunden von seinem Wohnort entfernt oder durch Krankheit oder andere Umstände an der Dienstleistung verhindert

ist, hat er dies dem für seinen Wohnsitz zuständigen Oberstaatsanwalt sofort anzuzeigen.

§ 3

Der Scharfrichter wird von den Vollstreckungsbehörden zur Dienstleistung über den für seinen Wohnsitz zuständigen Oberstaatsanwalt angefordert. Die Gehilfen werden durch den Scharfrichter in unauffälliger Weise benachrichtigt.

§ 4

Der Scharfrichter ist verpflichtet, über die ihm erteilten Vollstreckungsaufträge und deren Erledigung vor und nach der Vollstreckung strengstes Stillschweigen zu bewahren und das Gleiche auch seinen Gehilfen zur Pflicht zu machen. Er hat sich ferner vor, bei und nach der Vollstreckung in jeder Beziehung einwandfrei zu verhalten und bei der Hinrichtung in einer dem Ernst der Handlung entsprechenden Kleidung zu erscheinen. Die Reichsjustizverwaltung behält sich vor, wegen der Kleidung nähere Weisungen zu geben.

§ 5

Der Scharfrichter hat die zu seiner Unterstützung nötigen Gehilfen, deren Zahl auf drei festgesetzt wird, selbst zu stellen: er ist für deren Wohlverhalten und angemessene Kleidung verantwortlich. Die Zahl der Gehilfen bedarf der Genehmigung des für den Wohnsitz zuständigen Oberstaatsanwalts.

§ 6

- 1. Der Auf- und Abbau des Richtgeräts ist Sache der Vollzugsanstalt.*
- 2. Der Scharfrichter ist verpflichtet,*
 - a) vor jeder Hinrichtung das Richtgerät auf seine Brauchbarkeit zu prüfen;*
 - b) nach jeder Hinrichtung das Richtgerät und den Richtplatz zu säubern; die dazu erforderlichen Gerätschaften werden ihm von der Vollzugsanstalt zur Verfügung gestellt*
 - c) den Hingerichteten einzusargen.*

§ 7

- 1. Als Vergütung für die Vollstreckungen und die im § 6 Abs. 2 näher bezeichneten Leistungen erhält der Scharfrichter einen Betrag von 3000 Reichsmark jährlich, der in monatlichen Teilbeträgen von 250 RM am Ersten des Monats im voraus bezahlt wird.*
- 2. Ferner erhält er und seine Gehilfen für jede Hinrichtung eine Sondervergütung von 60 RM. Die Sondervergütung erhöht sich auf 65 RM, wenn*

die Hinrichtung an einer Vollzugsanstalt, die mehr als 300 Kilometer vom Wohnsitz des Scharfrichters entfernt liegt, vorzunehmen ist.

3. Tages- und Übernachtungsgelder werden nicht gewährt. Dagegen werden, wenn die Hinrichtungen außerhalb des Wohnsitzes des Scharfrichters stattfindet, die Fahrtkosten 3. Klasse, einschließlich etwaiger Eil- und Schnellzugszuschläge, erstattet. Zur Benutzung von Schlafwagen (Liegewagen) bedarf der Scharfrichter in jedem einzelnen Fall die Genehmigung des für seinen Wohnsitz zuständigen Oberstaatsanwalts. Befindet sich der Scharfrichter bei Eingang eines Vollstreckungsauftrags aus außerdienstlichem Anlass nicht an seinem Wohnsitz, so wird der hierdurch entstehende Mehraufwand nicht erstattet.

4. Abs.3 gilt für Gehilfen entsprechend.

5. Übernachten der Scharfrichter und seine Gehilfen in der für die Hinrichtung bestimmten Vollzugsanstalt, so brauchen sie hierfür ein Entgelt nicht zu entrichten. Für gewährte Beköstigung haben sie die tatsächlich entstandenen Auslagen zu erstatten.

6. Sonstige Auslagen werden dem Scharfrichter und seinen Gehilfen nur insoweit erstattet, als sie von dem für den Wohnsitz des Scharfrichters zuständigen Oberstaatsanwalt oder von dem Leiter der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich genehmigt worden sind.

7. Der Scharfrichter ist berechtigt, einem sonstigen Erwerb nachzugehen, soweit seine Scharfrichtertätigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Wird ein Vollstreckungsauftrag zurückgezogen, so bestimmt der Reichsjustizminister der Justiz nach billigem Ermessen, in welcher Höhe die im § 7, Abs. 2, vorgesehene Sondervergütung zu zahlen ist.

§ 9

1) Die feste Vergütung (§ 7, Abs.1) wird von der für den Wohnsitz des Scharfrichters zuständigen Oberjustizkasse ausgezahlt.

2) Die Sondervergütung (§ 7, Abs.2), die Fahrtkosten (§7, Abs. 3,4) und die Auslagen (§ 7, Abs.6) werden von dem Leiter der Vollstreckungsbehörde festgesetzt und dem Scharfrichter und seinen Gehilfen je gesondert unmittelbar zu Zahlung angewiesen.

3) Der für den Wohnsitz zuständige Oberstaatsanwalt kann dem Scharfrichter und seinen Gehilfen auf die nach Abs.2 zu zahlenden Beträge einen Vorschuss anweisen, der vom Leiter der Vollstreckungsbehörden entsprechend zu verrechnen ist.

§ 10

1) Die Reichsjustizverwaltung kann jederzeit erklären, dass sie die Dienste des Scharfrichters nicht weiter in Anspruch nehmen wolle. Wird die Abgabe dieser Erklärung nicht durch einen Grund veranlasst, der in der Person des Scharfrichters liegt, so zahlt die Reichsjustizverwaltung die feste Vergütung (§ 7, Abs.1) noch sechs Monate weiter.

2) Der Scharfrichter kann jederzeit den Wunsch aussprechen, nach Ablauf einer Frist von drei Monate seine Tätigkeit zu beenden.

§ 11

Der Rechtsweg wird für die Verfolgung von Ansprüchen aus diesen Richtlinien ausgeschlossen.

Die nationalsozialistische Gerichts- und Hinrichtungsmaschinerie beginnt, in Schwung zu kommen. Jeder der drei Scharfrichter bekommt klar umgrenzte Gebiete zugewiesen: Reichhart soll die bayerischen Todesurteile in München-Stadelheim vollstrecken, für seine Einsätze in Dresden und Weimar wurde er angewiesen, die Münchner Guillotine mitzubringen. Ernst Reindel werden die Vollstreckungen in Berlin-Plötzensee, Breslau und Königsberg übertragen. Scharfrichter Hehr schließlich soll die Todesurteile in Hamburg, Hannover, Köln und im hessischen Butzbach vollziehen. Nach dem 1938 erfolgten Anschluss Österreichs werden die Einsatzbereiche nochmals geändert. Reichhart, inzwischen auch zum Parteimitglied (am »Tag der Arbeit« am 1.Mai 1937) geworden, übernimmt nun auch noch Wien.

Der Umgang unter den drei Scharfrichtern ist eher reserviert, durchaus nicht ohne Konkurrenz. Jeder mit einem starken Geltungsdrang ausgestattet, wollen sie ihren Dienstvorgesetzten in Berlin beweisen, dass sie ihr Handwerk routiniert und effizient beherrschen. Reichhart, der lässt die von ihm verwendete Guillotine von einem Tischler extra umbauen und das Kippbrett durch eine unbewegliche Bank ersetzen. Der mit Reichharts erdachte »Kriminalpatenzange«, gefesselte Delinquent wird dann von seinen Gehilfen mit blitzschnellen Handgriffen über die Bank gelegt und kurz festgehalten, bis das Fallbeil herabgesaut. Und weil er auf die übliche Augenbinde, die dem Todeskandidaten vor der Hinrichtung angelegt wird, ebenfalls verzichte, dauert der gesamte Tötungsvorgang bei Reichhart nur noch wenige Sekunden.

Für alle Scharfrichter gilt: nicht nur die Art des Enthauptens war vereinheitlicht worden, auch die Vorgaben, wann die Vollstreckung zu erfolgen hat, haben die NS-Juristen im Berliner Ministerium neu geregelt.

Waren zunächst Vollstreckungen in den Morgenstunden durchzuführen, so kann ab 1942 zu jeder Tages- und Nachtzeit vollstreckt werden. Auch die Zeit von der Verkündigung bis zur Vollstreckung wird von anfänglich 12 Stunden, zunächst auf sechs Stunden verkürzt, schließlich wird die Frist auf 2-3 Stunden verkürzt, so dass ein Verurteilter in den Nachmittagsstunden die Ansetzung seiner Hinrichtung für den selben Abend erfahren kann. Bald schon ist die Zahl der zu Todesstrafe Verurteilten einsitzenden Gefangenen so hoch, dass weitere Hinrichtungsstätten und neue Scharfrichter in Dienst gestellt werden. In 22 gleichmäßig über das Reichsgebiet verteilt liegenden Hinrichtungsstätten verrichten nun Johann Reichhart und seine Scharfrichter-Kollegen mit routinierter Präzision ihr blutiges Handwerk. Einzel-Hinrichtungen werden vermehrt zu Mehrfach-Hinrichtungen zusammengefasst, der Vollzug der Todesstrafe verliert vollends seinen Ausnahmecharakter. Den Schlussakt im Vollzug der Todesstrafe bildet in der Regel die Verwertung der Leiche durch die Anatomie.

»Hier ist der Ort wo der Tod sich freut dem Leben zu dienen«, diese Worte stehen über dem Haupteingang des Anatomischen Instituts der Berliner Universität an der Berliner Charité'-Klinik. Zu allen Zeiten war es nicht unüblich, die Leichen Hingerichteter der Anatomie für die Ausbildung des medizinischen Nachwuchses zur Verfügung zu stellen. An der Verwertung der Leichname herrschte ständiger Bedarf und so sehen sich bestimmte Institute auch jetzt bei der Leichenzuteilung benachteiligt, zumal einer großen Anzahl Anatomischer Institute nur eine begrenzte Zahl ortsnaher Hinrichtungsstätten gegenübersteht. Zwar sind bereits ab 1937 jeder der zentralen Hinrichtungsstätten durch eine Neuregelung des »Zuweisungs- und Verteilungsschlüssels der Leichen Hingerichteter« ein oder mehrere Anatomische Institute zugewiesen worden, dennoch kommt es zu immer wieder zu Klagen und Beschwerden zur Überlassung der Leichen Hingerichteter, ja zu regelrechten Verteilungskämpfen.

Hinzu kommt der Umstand, dass die Leichen Hingerichteter auf Wunsch an die Angehörigen herausgegeben werden müssen, was die Herren Anatomie-Professoren als »empfindliche« Störung der Forschung empfinden. Im April 1939 beschwerten sich die Universitäten Köln und Greifswald beim zuständigen Staatssekretär im Reichsjustizministerium, *»man möge doch darauf gesetzlich hinwirken, dass... 1. eine Obduktion Hingerichteter nach den üblichen Regeln*

grundsätzlich gestattet wird und dass...2. die Vorschrift der Auslieferung des Leichnams an die Angehörigen aus einer Mußvorschrift in eine Kannvorschrift überführt wird.« In diesem Falle würde es auf dem Weg der Gefängnisverwaltung ein leichtes sein, das geeignete Material zu erfassen.«

Es dauert bis 1943, dann wird endlich eine verbindliche Verfügung zum Verfahren bei Todesfällen in Justizvollzugsanstalten erlassen, freilich mit einer Reihe besonderer Regelungen. So wird die Herausgabe des Leichnams eines wegen Hochverrats, Landesverrat oder eines aus politischen Beweggründen Hingerichteten nur mit dem Einverständnis der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) möglich.

Insgesamt verändert sich die »Leichen-Besorgungslage« für die nationalsozialistische Forschung und Lehre an den medizinischen Universitäten in dem Maße, wie die NS-Justiz tagtäglich Terrorurteile sprach und Menschen zum Tode verurteilt. Ein Mitarbeiter des biologisch-anatomischen Institutes der Universität Berlin, unweit von der Hinrichtungsstätte Plötzensee gelegen, berichtet:

»Leichen gab es . Die Mehrzahl waren ganz überwiegend Leichen junger, gesunder Männer. Und noch etwas war der Mehrzahl von ihnen gemeinsam: Ihnen fehlte der Kopf. Knapp über der Schulterhöhe war ihr Hals säuberlich durchtrennt.«

Sein Chef, Institutsleiter Professor Stieve, sorgt sich dennoch angesichts der zunehmenden nächtlichen Luftangriffe um den reibungslosen Ablauf der Anlieferung von Leichen Hingerichteter. In einem Gespräch mit Vertretern der Vollstreckungsbehörde wird protokolliert:

»Erwünscht ist, namentlich auch wegen der Störungen, die nachts durch Luftangriffe stattfinden können, die Vollstreckung von Todesurteilen in Berlin-Plötzensee auf den Abend zu verlegen und zwar auf 20 Uhr. Professor Stieve war damit einverstanden und erklärte, dass die Leichen dann noch am selben Abend zur Anatomie abgeholt werden könnten, wenn gleich der Leichenbedarf für das kommende Semester bereits jetzt gedeckt sei. Ein späterer Zeitpunkt sei für das Anatomische Institut aber nicht tragbar , weil sonst die Bearbeitung der Leichen zu Forschungszwecken sich zu spät in die Nacht ausdehnen würde, so dass die beteiligten Ärzte nicht mehr mit den Verkehrsmitteln nach Hause kommen könnten.«

Ein Dokument der Banalität und Barbarei in barbarische Zeiten.

Busabfahrtszeiten diktieren die Uhrzeit der Hinrichtung.

Als nach schweren Luftangriffen auf Berlin in der Nacht vom 3. auf den 4. September 1943 auch die Hinrichtungsstätte in Berlin-Plötzensee erheblich beschädigt wird, entwickeln die NS-Justizbürokraten umgehend Maßnahmen, damit der Vollzug der Todesstrafe nichts ins Stocken gerät.

»Im Hinrichtungsraum war das das Dach abgedeckt, der Fliesenboden teilweise zerstört und das Fallbeil vom Brand angegriffen aus der Bettung gebrochen und lag am Boden. Wieweit es noch verwendungsfähig ist, muss eine nähere Untersuchung ergeben.... Unter der Voraussetzung, das dieses oder ein anderes Beil in den nächsten Tagen intakt verfügbar ist, glaubt Herr Oberregierungsrat Vacano mit den Mitteln der Anstalt die Hinrichtungsvorrichtung spätestens in 14 Tagen wieder betriebsfähig zu haben. Gegebenenfalls muss in Kauf genommen werden, dass das Dach noch fehlt. Von der Vorrichtung zum Hängen ist die Querstange mit den verschiebbaren Haken noch vorhanden....«

Zu dieser Zeit wartet mehr als 300 Verurteilte in den Zellen auf ihre Hinrichtung. Weil die NS-Justizbürokraten keinen Aufschub dulden, wird bis zur Wiederherstellung des Fallbeils kurzerhand die nahe gelegene Hinrichtungsstätte in Brandenburg-Görden für zuständig erklärt und zum Tode verurteilte Gefangene unmittelbar dorthin überführt. Ferner wird überlegt, die Verurteilten auf Schießständen der Wehrmacht durch Polizeikommandos erschießen zu lassen, was in einzelnen Fällen dann auch geschieht. Der amtierende Reichsjustizminister Thierack äußert gar den Gedanken der Vollstreckung durch die Verabreichung von Gift oder Gas, der jedoch für die vollzugsmäßige Praxis abwegig ist. Zudem beschließt sein Ministerium eine starke Vereinfachung des Gnadenverfahrens. Die Prüfung der Gnadengesuche, soll nun im Eiltempo erledigt werden, um damit die Vollstreckung der Todesurteile zu beschleunigen.

Das beschleunigte staatliche Hinrichten kann fortgesetzt werden. Wenn nicht mit dem Fallbeil, dann durch den Strick. Wenige Tage nach den Luftangriffen , am 7. September, wird der Auftrag für die Vollstreckung der Todesurteile von zunächst 186 Verurteilten erteilt. Um 19.30 Uhr beginnen die ersten Vollstreckungen. Jeweils acht Verurteilte werden, gefesselt hintereinander über die Höfe der Anstalt zum Hinrichtungsraum geführt und dort in Abständen von 20 Minuten durch den Scharfrichter Röttgen und seinen Gehilfen gehängt.

Wilhelm Röttger, gelernter Pferdemetzger und Fuhrunternehmer aus Berlin-Moabit, vollzieht von allen Scharfrichtern des Dritten Reichs mit großen

Abstand die meisten Hinrichtungen. 3000 Reichsmark Fixum, zusätzlich 30 Mark »Kopfprämie« beträgt das Einkommen des freischaffenden Henkers Röttgen, dass er durch enormes Arbeitspensum erheblich zu steigern weiß.

Da er nicht alle acht Mann gleichzeitig hängen kann, läßt er die anderen sieben Männer bei Beginn der Vollstreckung vor dem Eingang warten, um sich dann, einer nach dem anderen, hereinführen zu lassen. Röttgen selbst steht auf einem Trittpodest und legt den Verurteilten eine Schlinge um den Hals, nachdem die Gehilfen den Verurteilten hochgehoben haben. Nachdem er die Schlinge in einen Haken eingehängt hat, lassen die Gehilfen den Körper los. Die Bewusstlosigkeit tritt augenblicklich ein.

Ein Anstaltsgeistlicher, der an diesem Abend in Plötzensee anwesend ist, gibt später zu Protokoll:

»Als nun an einem der folgenden Abende mich der Anstaltsleiter noch gegen 19 Uhr zur Anstalt herüberbitten ließ und mir eröffnete, das der Justizminister soeben habe anrufen lassen, die 300 Todeskandidaten, die wir mit so viel Mühe nach dem Bombenangriff aus dem brennenden Haus gerettet hatten, sollten diese Nacht alle hingerichtet werden, da habe ich ihm voller Entsetzen entgegengehalten: „Wie ist da möglich? Wir haben doch keine Hinrichtungsmaschine mehr?“ Darauf der Anstaltsleiter: „Der Justizminister hat es befohlen!“ Mit vier Pfarrern mussten die Verurteilten vorbereitet werden. Mit Einbruch der Dunkelheit am 7. September gegen 19.30 Uhr begannen die Hinrichtungen. Die Nacht war kalt. Ab und zu wurde die Dunkelheit durch Bombeneinschläge erhellt. Die Strahlen der Scheinwerfer tanzten über den Himmel. Die Männer waren in mehreren Gliedern hintereinander angetreten. Sie standen da, zunächst ungewiss, was mit ihnen geschehen sollte. Dann begriffen sie.

Immer je acht Mann wurden namentlich aufgerufen und abgeführt. Die Zurückgebliebenen verharrten fast bewegungslos. Nur hin und wieder ein Flüstern mit mir und meinem katholischen Amtsbruder. Einmal unterbrachen die Henker ihre Arbeit, weil Bomben in der Nähe krachend niedersausten. Die schon angetretenen fünf mal acht Mann mussten für eine Weile wieder in ihre Zellen eingeschlossen werden. Dann ging es weiter. Alle diese Männer wurden gehängt. Die Hinrichtungen mussten teilweise bei Kerzenlicht durchgeführt werden, weil das elektrische Licht ausgesetzt hatte. Erst in der Morgenfrühe, um acht Uhr, stellten die erschöpften Henker ihre Tätigkeit ein, um sie am Abend mit frischen Kräften wiederaufnehmen zu können. Bis zum nächsten Morgen um 8.30 Uhr wurden so die ganze Nacht hindurch mit wenigen Pausen 186 Menschen gehängt. «

In dem Hinrichtungswahn werden auch sechs Menschen gehenkt, die zuvor gar nicht auf der vom Reichsjustizministerium eingereichten Liste gestanden hatten. Aber was gilt ein Menschenleben, gleich ob zuvor wegen Nichtigkeiten zum Tode verurteilt oder zufällig in einer der Todeszellen inhaftiert. Allein im September 1943 richtet Röttgen – um die Zahl der zum Tode Verurteilten »weisungsgemäß schnell zu reduzieren« – insgesamt 324 Personen in Berlin-Plötzensee und Brandenburg-Görden hin. Die Kopfprämie von 30 Reichsmark überweisen ihm die NS-Schreibtischhener umgehend.

Spätestens seit 1943, als sich die Kriegseuphorie wendet, verstärkt sich der Widerstand gegen das NS-Regime. Besonders nach dem 20. Juli-Attentat auf Hitler werden von Sondergerichten immer häufiger Todesurteile verhängt, die die Scharfrichter kaum mehr bewältigen können. Das führt zum Einsetzen sogenannter »Partei-Henker«, die für die traditionelle Scharfrichterschaft nicht nur eine Verstärkung, sondern auch eine Konkurrenz bedeuten. Während 1937 drei staatlich bestellte Scharfrichter in Henker-Handwerk verrichtet, umfasst sechs Jahre später die Liste der vom Reichsjustizministerium eingesetzten Scharfrichter neun Namen: Gottlob Bordt, Friedrich Hehr, Karl Henschke, August Köster, Johann Mühl, Wilhelm Röttger, Alois Weiss, Fritz Witzka und schließlich Johann Reichhart. 1944 kam noch Alfred Roselieb hinzu.

Für sie alle sind ab 17. Januar 1945 einmal mehr neue Richtlinien verbindlich. So wird der Paragraph 6 um einen Punkt erweitert: »An der Richtstätte wird der Deutsche Gruß vermieden«. Ergänzend bei der Vollstreckung wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Erschießung anzusetzen, beziehungsweise eine Erhängung. Eine Erschießung kommt dann in Frage, »wenn die Vollstreckung durch Enthaupten Schwierigkeiten bereitet oder Verzögerungen mit sich bringt«.

Deutschland, Anfang 1945: die Sondergerichte verurteilen zum Tode, die Scharfrichter und ihre Helfer vollstrecken. Bis zum bitteren Ende. Das Land versinkt in Schutt und Asche, der Untergang des »Tausendjährige Reich« steht unmittelbar bevor, doch die NS-Henker verrichteten ihr blutiges Handwerk wie es ihnen aufgetragen.

Am Ende werden sie mehr als 16 000 Todesurteile vollstreckt haben. Davon 11 881 allein die drei Scharfrichtern Johann Reichhart, Wilhelm Röttger und Ernst Reindel. Reindel, der als »Schlächter von Berlin«, die Männer des 20. Juli-Widerstandes auf Befehl Hitlers an Fleischerhaken aufhängt. Sein grausames Tun wird im Auftrag des Reichsfilmintendanten Hinkel auf Wunsch

Hitlers von einem Kamerateam gefilmt. Einer von ihnen wird später berichten:
»Nachdem der Prozess beendet war, wurden wir kurzfristig vom Reichsfilmintendanten Hinkel nach dem Gefängnis Plötzensee befördert, um dort Aufnahmen von der Urteilsvollstreckung vorzunehmen. Im Gefängnis angekommen stellten wir fest, dass der raum für Filmaufnahmen viel zu dunkel war. Der Reichsfilmintendant sagte, dass auf jeden Fall Aufnahmen gemacht werden müssten, gleich wie sie ausfallen würden...«.

Noch am 16. April 1945 – Berlin ist bereits schwer umkämpft - finden in Plötzensee Hinrichtungen statt.

Reinhart, Röttgen, Reindel und Kollegen – ihre Henkersonarbeit ist zur alltäglichen Routine geworden. Skrupel? Nachdenklichkeit? Mitleid? Ein jeder tut nur seine nationale »Pflicht«. Scharfrichter Justiz-Staatsekretäre , Staatsanwälte, Richter, Medizinprofessoren, Ärzte, Kameraleute – sie alle erledigen ihre Aufgaben bis zu Untergang gewissenhaft und elanvoll für, Führer, Volk und Vaterland – und für eigene Karrieren und Privilegien.

Und Johann Reichhart? Hat er sich nicht immer an Recht und Ordnung gehalten? Hat er nicht nach bestem Gewissen sein Handwerk ausgeübt, ganz so, wie es die Herren im Justizministerium vorgegeben und in Rundverfügungen anordneten? Hat er nicht, wie es seine Pflicht und Aufgabe als Scharfrichter war, all die Urteile ordnungsgemäß vollstreckt, die Staatsanwälte gefordert und Richter gesprochen hatten? Verlässlich, gesetzestreu, konsequent – so wie es ihm in seinem Arbeitsvertrag aufgetragen war? Muss er sich jetzt am Ende irgendwelche Vorwürfe machen? Kann nun Unrecht sein – fragt er sich – was vor wenigen Wochen noch Recht war?

München, 30. April 1945: die Siegermacht Amerika besetzt München.

Die Sieger sprechen Urteile über die Besiegten. Auch Todesurteile. Und diese müssen vollstreckt werden. Mitte Mai fahren US-Soldaten am Haus von Johann Reichhart in Gleißental vor. Hier hin hat er sich aus Angst vor Verhaftung zurückgezogen. vor. Sie haben den Hinweis bekommen, dass sich der »Damned Nazi-Murder« dort aufhält. Sie greifen ihn auf, fesseln ihn an den Händen und bringen ihn mit einem Jeep nach München, in das Stadelheimer Gefängnis; wo er bis zum Ende des Krieges zahlreiche seiner mehr als 1200 Todesurteile vollstreckt hat, darunter zahlreiche unschuldige Widerstandskämpfer wie die Geschwister Scholl.

Soll jetzt auch er, der so viele Menschen mit dem Fallbeil geköpft hatte, als

Kriegsverbrecher hingerichtet werden?

Doch die Haft des Scharfrichters ist nur von kurzer Dauer. Bereits nach einer Woche öffnen sich für ihn die Gefängnistore. Amerikanische Offiziere bringen ihn in das nahe gelegene Landsberg am Lech, in das dortige Gefängnis, in dem einst schon Adolf Hitler nach seinem Putsch-Versuch inhaftiert worden war und nun die NS-Kriegsverbrecher die Zellen füllen. Reichhart ahnt, was die Amerikaner von ihm wollen: sie brauchen ihn für jenes Handwerk, für das ihn der Freistaat Bayern während der Weimarer Republik und die Nationalsozialisten in den zurückliegenden Jahren gebraucht hatten. Und so wird aus dem Scharfrichter Johann Reichhart schon wenige Wochen nach Kriegsende der Henker Johann Reichhart für die amerikanische Militärregierung.

Im Landsberger Gefängnishof werden zwei neue Galgen errichtet. Reichhart weiß auch damit umzugehen. Bereits 1942 hatte er selbst einen Galgen nach englischem Vorbild konstruiert, doch war dieser vom Reichsjustizministerium abgelehnt worden, weil die NS-Juristen für das Erhängen des Delinquenten die qualvollere Variante des Strangulierens vorzogen, das als besonders entehrende Strafe im gleichen Jahr neben dem Fallbeil wieder eingeführt worden war. Dabei heben zwei Helfer den zu Hinrichtenden empor und der Scharfrichter legt im gleichen Moment einen Strick um den Hals des Delinquenten. Auf Kommando hin drücken die Assistenten die Schultern des gefesselten Körpers in Richtung Boden.

Der Tod tritt nach wenigen Sekunden ein. Reichhardt und seine Mannen erledigen dieses Töten mit schneller Präzision.

Dafür genießt der Henker Reichhart Privilegien. Wenn Todesurteile zu vollstrecken sind, wird er von einer Militärpatrouille im Jeep von seinem Wohnort Gleißental abgeholt und ins Landsberger Gefängnis chauffiert. Statt Geld gibt es überwiegend Konserven, Alkohol und Zigaretten, in diesen Nachkriegszeiten eine attraktive Währung. 165mal knotet Reichhart den Strick, um Parteiprominenz, KZ-Schergen und SS-Wirtschaftsbonzen in den Tod zu befördern. Die amerikanische Militärjustiz ist von seinen Henker-Diensten so überzeugt, das sie gar erwägt, ihn als Vollstrecker bei dem in Nürnberger Kriegsverbrecherprozess verurteilten NS-Größen einzusetzen.

Doch die Militärregierung besann sich. Reichharts Aufgabe ist es, den US-Sergeanten Hazel Woods in die »Kunst des Erhängens am Galgen«, einzuweisen. Woods ist es, der am 16. Oktober 1946 schließlich den Todeskandidaten den Strick um den Hals legt, darunter Rippentrop, Keitel,

Kaltenbrunner, Rosenberg, Frank, Frick, Streicher und Jodl.

Wenige Monate zuvor, im August 1945 war bei der Münchner Stadtverwaltung eine an den damaligen Oberbürgermeister Karl Scharnagl adressiert Anzeige eingegangen, in der mit Hinweis auf Reichharts privilegierte Lebenssituation eine Strafverfolgung wegen seiner Henkersstätigkeit während der Naziherrschaft sowie dessen Enteignung gefordert wurde. Die Anzeige wird an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet, die jedoch wenig Interesse zeigt, gegen den NS-Scharfrichter strafrechtlich vorzugehen. Solange er noch für die amerikanische Militärregierung Henkersdienste vollrichtet, will man offensichtlich

nicht tätig werden. Schließlich ist Reichhart immer noch bayerischen Staatsbediensteter. Am 6. April 1946 und später am 7. Februar 1947 hatte das bayerische Staatsministerium der Justiz mit ihm einen neuen Arbeitsvertrag geschlossen, der nun auch als Grundlage für Reichharts Tätigkeit als Henker unter der Militärregierung bildet.

Wenige Monate später, im Mai 1947 holt die Militärpolizei Reinhardt aus seiner Wohnung und bringt ihn nach Moosburg an der Isar in ein Internierungslager, freilich ein ganz besonders Lager. Es war reserviert für »besondere Hoheitsträger der NSDAP« und für höhere SA- und SS-Angehörige. Hier trifft der ehemalige Scharfrichter auf den Hitlers ehemaligen Vizekanzler Franz von Papen, auf Feldmarschall Sperrle, mitunter auch auf Emmy Göring, die Frau des Reichsmarschalls Hermann Göring. Sie war es vermutlich, die ihrem zum Tode durch den Strang verurteilten Mann noch rechtzeitig die Zyankali-Kapsel in die Gefängniszelle geschmuggelt hatte.

Reichhart ist also in bester Gesellschaft. Doch diese meiden ihn, als sie erfahren, wer er war. Als er sich später – im Dezember 1948 – vor einer Spruchkammer in München wegen seiner NS-Henkerstätigkeit verantworten muss, zeigt er sich in seinem Schlusswort bitter enttäuscht darüber, wie vor allem die Justiz mit ihm umging:

»Ich habe Todesurteile vollzogen in der festen Überzeugung, dem Staat mit meiner Arbeit zu dienen und rechtmäßig erlassene Gesetze zu befolgen. Erst jetzt ist mir so recht bewusst geworden, wie sehr ich in meinem blinden Glauben und Gehorsam vom Staat und seinen Oberen ausgenutzt, ja missbraucht worden bin. Ich habe Mörder, Gewaltverbrecher, Hochverräter und Volksschädlinge enthauptet und gehängt, weil ich an der Rechtmäßigkeit der Todesurteile nicht zweifelte. Ich werde aber alles tun, um sicherzustellen, dass ich der letzte Reinhart gewesen bin, der ich in das Amt des Nachrichters hineindrängte.

Mögen künftig die Richter die Todesurteile selbst vollstrecken.«

Nach zwei Verhandlungstagen wird Johann Reichart als »Belasteter« der Gruppe 2 eingestuft. Ihm wurden zehn »Sühnemaßnahmen« auferlegt:

- Einweisung in ein Arbeitslager für die Dauer von 2 Jahren zur Verrichtung von Wiedergutmachungs- und Aufbauarbeiten. Die bereits verbüßte Internierung von 1 ½ Jahren wird angerechnet.
- Einziehung von 50 % des Vermögens einschließlich Sachwerte
- Dauernde Unfähigkeit, ein öffentliches Amt einschließlich des Notariats und der Anwaltschaft zu bekleiden..
- Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit sowie des Rechts, sich irgendwie politisch zu betätigen oder einer politischen Partei als Mitglied anzugehören.
- Verlust der Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen mitteln zahlbare Pension oder Rente
- Verbot, Mitglied einer Gewerkschaft sowie einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung zu sein.
- Verbot au die Dauer von 5 Jahren:
- in einem freien Beruf oder selbständig in einem Unternehmen oder gewerblichen Betrieb jeglicher Art tätig zu sein, sich daran zu beteiligen oder die Aufsicht oder Kontrolle hierüber auszuüben,
- in nichtselbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit zu beschäftigen
- als Lehrer, Prediger, Schriftsteller, Redakteur oder Rundfunkkommentator tätig zu sein
- Der Betroffene unterliegt Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen nach Anordnung des Wohnungsamtes oder sonst zuständiger Stellen.
- Er verliert alle ihm erteilten Approbationen, Konzessionen und das Recht, einen Kraftwagen zu halten.
- Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Streitwert: 26 000 Mark.

Johann Reichhart legt Berufung ein, der Ortsbürgermeister bescheinigt ihm Loyalität und Zuverlässigkeit. Doch die Berufungskammer belässt es bei ihrem Urteilsspruch. Tief gekränkt verlässt er den Gerichtsaal, am in Arm mit seinem Sohn Hans, der das Spruchkammerurteil als eine einzige ungerechte Demütigung empfunden hat, über die er nie mehr hinwegkommen sollte. 1950

scheidet er, gerade 23 Jahre alt, freiwillig aus dem Leben.

Insgesamt 3126 Todesurteile hat sein Vater vollstreckt, 3009 Menschen – davon 250 Frauen – von 1924 bis 1945 hingerichtet: Mörder, Gewaltverbrecher aber auch zahllose Widerstandskämpfer und vermeintliche Gegner des NS-Regimes. Auf Befehl der amerikanischen Militärmacht henkt er weitere 156 Menschen. Seine 23 Jahre währende Scharfrichter-Karriere hat ihn wohlhabend gemacht, allein 1943 verdient er die gewaltige Summe von 41 748,20 Reichsmark. Am Ende jedoch ist er ein isolierter alter Mann, dem man noch eine bescheidene Invaliden- und Militärrente in Höhe von monatlich 220 Mark genehmigt.. Nebenbei betreibt er in Deisendorf bei München eine Hundezucht und gerät nur noch einmal in die Öffentlichkeit, als bekannt geworden wird, dass er zum Ehrenmitglied des »Vereins zur Wiedereinführung der Todesstrafe e.V.« ernannt worden war.

Kurz vor seinem neunundsiebzigsten Geburtstag stirbt Johann Reichhart 1974 in einem bayerischen Krankenhaus, nahe München.

Erster Nachtrag:

Johann Reichhart durfte kein öffentliches Amt mehr bekleiden, wurde enteignet, ja selbst das Halten eines Autos wurde ihm untersagt. Er war bis zu seinem Tod ein geächteter Mann.

Und jene, die ihm mit menschenverachtenden Gesetzen, skandalösen Anklagen und grausamen Urteilen die Menschen ans Schafott lieferten? Wurden auch all jene Justizstaatssekretäre, Staatsanwälte und Richter, die an den NS-Sondergerichten unter Hitler grausame Strafen gefordert und Urteile gesprochen hatten zur Rechenschaft gezogen? Oder waren sie lediglich »deutsche Beamte«, die geltendes Gesetz angewandt hatten?

Diese Logik sollte in den Nachkriegs-Deutschland bis weit in die Siebziger Jahre zur eisernen Rechtsüberzeugung werden, wann immer – selten genug – die Rolle der NS-Justiz zu verhandeln sein sollte. Die Formel von der bloßen Pflichterfüllung kursierte unter den ehemaligen NS-Juristen, häufig mit dem Hinweis, damit Schlimmeres verhindert zu haben. Eine Rechtfertigung, die bereits im Nürnberger-Juristenprozess nicht ohne Erfolg strapaziert worden war. Im dritten von insgesamt zwölf Prozessen, die von den Amerikanern im Lauf des Tribunals gegen die Hauptkriegsverbrecher durchgeführt wurden, hatten sich am

17. Februar 1947 sechzehn deutsche Juristen wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Organisationsverbrechen zu verantworten.

Freilich, die exponiertesten Vertreter waren ohnehin nicht mehr zur Verantwortung zu ziehen: Reichsjustizminister Gürtner war bereits 1941 gestorben, sein Nachfolger Thierack hatte nach Kriegsende in einem englischen Straflager Selbstmord begangen, ebenfalls Reichsgerichtspräsident Bumke, der nach dem Einmarsch der US-Armee in Leipzig seinem Leben ein Ende setzte. Nun waren also sechzehn prominente Repräsentanten der Justiz angeklagt, für deren zweifelhafte Karrieren man hinreichendes Beweismaterial hatte herbeischaffen können.

Für das Reichsjustizministerium standen der ehemalige Staatssekretär und zeitweilige kommissarische Justizminister Dr. Franz Schlegelberger, der ranghöchste Angeklagte, sowie die beiden Staatssekretäre Curt Rothenberger und Ernst Klemm vor Gericht, außerdem der Generalstaatsanwalt Joell und weitere drei Ministerialdirigenten. Zwei Angeklagte schieden wegen Haftunfähigkeit und durch Selbstmord vorzeitig aus dem Verfahren aus. Für den Bereich der Staatsanwaltschaft hatten sich der frühere Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, Ernst Lautz, und Reichsanwalt Paul Barnickel zu verantworten, für die Sondergerichte drei Vorsitzende aus Nürnberg und Stuttgart, für den Volksgerichtshof schließlich der Präsident des Vierten Senats Günther Nebelung sowie ein Laienrichter. Sie alle waren exemplarische Justiztäter. Es ging in diesem Prozess ohnehin weniger darum, Einzeltaten nachzuweisen – die gleichwohl ausführlich zur Sprache kamen –, sondern es ging darum, zu zeigen, dass die Justiz bis zuletzt Teil und Komplize des nationalsozialistischen Terrorsystems gewesen war. Hauptanklagepunkte waren die Justizmorde und andere Greuelthaten, die sie dadurch begingen, dass sie Recht und Gerechtigkeit in Deutschland zerstörten und dann in leeren Hüllen der Rechtsformen zur »Verfolgung, Versklavung und Ausrottung von Menschen in einem Riesenausmaß Benutzten« wie es die Anklagevertretung formulierte. Die Beweisaufnahme fiel für die deutsche Justiz ebenso vernichtend aus wie für die einzelnen Angeklagten. Hier standen nicht allein fanatische Nationalsozialisten wie Freisler oder Thierack, sondern vielmehr exemplarische Vertreter des konservativen Juristenstandes vor Gericht, aber gerade diese Tatsache offenbarte die tiefe Verstrickung der Justiz mit dem braunen

Terror-Regime. Sie entpuppten sich als Prototypen willfähriger Juristen, ohne die nationalsozialistischen Machthaber nicht überlebensfähig gewesen wären.

Das Fazit der Ankläger:

»Die Angeklagten sind solch unermesslicher Verbrechen beschuldigt, da. bloße Einzelfälle von Verbrechenstatbeständen im Vergleich dazu unbedeutend erscheinen. Die Beschuldigung, kurz gesagt, ist die der bewussten Teilnahme an einem über das ganze Land verbreiteten und von der Regierung organisierten System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit unter Verletzung der Kriegsrechte und der Gesetze der Menschlichkeit, begangen im Namen des Rechts und unter

der Autorität des Justizministeriums mit Hilfe der Gerichte. Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen.«

Unter den Roben fanden sich – könnte man dazu fügen – auch Handbeile und Stricke, die alsbald den Vollstreckern in die Hand gelegt wurden.

Auch wenn der Nürnberger Juristenprozess, einer der wenigen, vielleicht sogar der ernsthafteste Versuch war, das Justizsystem des Dritten Reiches zu erhellen und zu brandmarken, so war die strafrechtliche Ahndung des Unrechts der NS-Justiz gescheitert. Mehr noch: Das Verfahren hatte keinerlei reinigende Wirkung auf die deutsche Juristenzunft. Im Gegenteil. Viele ehemaligen Juristen sahen in Nürnberg eine .Sieger- und Vergeltungsjustiz am Werk und solidarisierten sich mit den Kollegen. Hatten sie denn nicht alle nur ihre Pflicht erfüllt?

Die meisten dachten wie ihr Kollege, der Ex-Marinerichter und spätere Ministerpräsident Hans Karl Filbinger, einmal aussprach, was alle ehemaligen NS-Juristen schon frühzeitig für sich reklamierten: Was damals rechtens war, kann heute nicht Unrecht sein..

Ein schlechtes Gewissen wegen ihrer Komplizenschaft in der Nazi-Zeit konnten die Juristen so kaum entwickeln. Die Verantwortung für das, was geschehen war, bürdeten sie der politischen Führung auf.

Neu waren diese Töne nicht. Wie seinerzeit die Weimarer Richter, die nicht der Republik, sondern dem »Staat« gedient hatten, so fühlten sich auch die ehemaligen Richter des Dritten Reiches nun nicht mehr als NS-Komplizen, nein, sie hatten angeblich allein der «Staatsidee» gedient. Dabei war keineswegs zu leugnen, da die meisten Richter Mitglied der NSDAP gewesen waren oder aber dem NSRB, dem *Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund*, angehört hatten. Doch die Entnazifizierung hatte längst nicht mehr Vorrang, und ein .einfacher. Parteigenosse gewesen zu sein, galt nicht mehr als Makel. Hatte man überhaupt eine andere Chance? Wollte nicht jeder letztlich nur in Ruhe seine richterliche Laufbahn unbehindert absolvieren? Hatte man nicht allein seine Pflicht getan, als Richter, Staatsanwalt, Justizbeamter? Einem Richter, der behauptet, er habe nur die Staatsräson im Auge gehabt, konnte nichts geschehen. Oder anders ausgedrückt: Ein überzeugter Nazi konnte nach dieser Argumentation durchaus eine edle Gesinnung haben. Selbst NS-Juristen, die sich im Hitler-Deutschland besonders eifrig hervortaten, mussten um ihre Nachkriegskarriere nicht bangen. Tausende von belasteten Richtern wurden also

nicht nur verschont, sie durften wieder amtieren. So kehrten sie rasch an die Richtertische zurück, besetzten die Stühle als Landgerichts- und Oberlandesgerichtspräsidenten, fanden Unterschlupf in den Justizministerien. Von dieser Richtergeneration war kaum ein Beitrag zur Vergangenheitsbewältigung zu erwarten. Verständlich: Zahlreiche Richter hatten zuvor dem braunen Terror-Regime gedient und hätten erst einmal selbst entnazifiziert werden müssen. Doch keine Krähe hackt der anderen ein Auge aus.

Ehemalige Volksgerichtshofrichter durften jetzt wieder Recht sprechen, häufig

in herausragenden Positionen: Beispielsweise Otto Rahmeyer, Ankläger am Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 78 Todesurteilen. Er brachte es nach dem Krieg bis zum Landgerichtsrat in Ravensburg, wo sie sich bis 1963 erneut für die Rechtskultur verdient machen durften. Beispielsweise NS-Juristen wie Dr. Gerhard Lehnhardt, Ankläger am Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 47 Todesurteilen, bis 1960 Oberlandesgerichtsrat in Neustadt an der Weinstraße; Dr. Helmut Jaeger, Erster Staatsanwalt beim Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 4 Todesurteilen, bis 1966 Oberlandesgerichtsrat beim Oberlandesgericht in München; ebenfalls Dr. Kurt Naucke, Erster Staatsanwalt beim Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 19 Todesurteilen, später Oberstaatsanwalt in Hannover. Ebenso Walter Roemer, Erster Staatsanwalt und Sachbearbeiter beim Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 25 Todesurteilen, darunter das gegen Alexander Schmorell und Prof. Kurt Huber von der Widerstandsgruppe *Weißer Rose*. Roemer war auch Vollstreckungsleiter bei Hinrichtungen in der Strafanstalt München-Stadelheim – er und Scharfrichter Reichhart kannten sich. Nach dem Krieg machte Roemer weiterhin Karriere: als Ministerialdirektor und Abteilungsleiter im Bundesjustizministerium.

Freisprüche für die NS-Juristen waren nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Die NS-Ankläger und Todesrichter mussten in der Adenauerrepublik nichts befürchten, am wenigsten das Ende ihrer gutdotierten Karrieren. Im Gegenteil: beinahe in allen Verfahren gegen die Nazi-Justiz durften die Angeklagten mit besonderem Feingefühl und Verständnis ihrer Zunftkollegen rechnen. Kaum ein Urteil war der Nachkriegsjustiz barbarisch genug, als dass es nicht doch Gründe dafür sah, das »damals anzuwendende« Recht nachträglich zu legitimieren.

Etwa 80 Prozent der Richter und Staatsanwälte, die bis zum 8. Mai dem Terrorregime Hitlers zu Diensten standen – die zwischen 1933 und 1945 in Zivil- und Militärverfahren schätzungsweise 50 000 Todesurteile gefällt und meisten auch vollstrecken ließen – sie alle saßen wieder in den Sälen Justitias der jungen Adenauer-Republik. Allein beim Bundesgerichtshof, der höchsten Instanz im Straf- und Zivilrecht, lag 1953 der Anteil NS-belasteter Richter bei mindestens 72 Prozent, in den Strafsenaten 1962 gar bei 80 Prozent. »Möglicherweise ist tatsächlich der Beweis erbracht«, schrieb später dazu der Historiker Jörg Friedrich, »dass ein Rechtsstaat auf einem Justizmassengrab stehen kann.«

Mit soviel Nachsehen und Wohlwollen durfte ein Scharfrichter wie Johann Reichhart nicht rechnen. Er war nur ein vom Staat gebrauchter *Hinrichter* und so traf ihn das Schicksal vieler Scharfrichter: sie waren Teil des Systems – aber niemand suchte ihre Nähe.

*Text aus: DAS BUCH VOM TÖTEN, erscheint im Herbst 2013 im
zu Klampen Verlag*